

Die Notstandsmaßnahmen der BRD

Ende der 60er Jahre probte die Heimatschutztruppe in der BRD die Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit für die NATO-Truppen, einschließlich der Bekämpfung des »inneren Feindes«. Sie trainierte den Kampf in dicht besiedelten Gebieten, so auch die sogenannte Bandenbekämpfung. Als Beispiel sei die Übung »Grüne Kurpfalz« im September 1968 angeführt. Schon zuvor, im Mai 1967, hatte eine Bundeswehreinheit bei Hannover während eines »Aufstandes der Hanomag-Arbeiter« die Niederschlagung des Streiks geübt. Im März 1968 spielte die Heimatschutztruppe bei Dinslaken einen »Vergeltungsschlag« gegen die »Außerparlamentarische Opposition« durch.

Zwischen dem 12. und 19. Mai 1968 führte das Fernmeldebattalion 765 in Bergzabern bei angenommenen Studenten- und Arbeiterunruhen eine »Selbstschutzübung« durch.³⁷

1968 beschloß der Deutsche Bundestag die Notstandsverfassung und neun einfache Notstandsgesetze. Dazu gibt es 60 Notverordnungen, u. a. für die Polizei, den Verfassungsschutz und für ein Kriegsstrafrecht.

Hauptaufgabe dieser Gesetze und Verordnungen ist die Sicherung und Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Herrschaftsstrukturen auch in Phasen eines inneren Notstandes, ökonomischer Krisen und sozialer Konflikte. Einige Beispiele aus dem 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968 (Notstandsgesetze), die die Einschränkung bzw. Außerkraftsetzung grundlegender Verfassungsrechte charakterisieren:

1. Zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 GG:

Für die Post- und Telefonüberwachung eines Bürgers durch die Staatsschutzorgane genügen bereits »tatsächliche Anhaltspunkte«, also vage Verdachtsmomente. Die Voraussetzungen für entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind so weit und unbestimmt gefaßt, daß jeder damit rechnen muß, bespitzelt zu werden.

Möglich sind über Jahre dauernde Überwachungsmaßnahmen, auch Eingriffe gegen völlig unbeteiligte Dritte. D. h. auch die Kontrolle von Firmen-

422

Anschlüssen und politischen Organisationen, in denen ein Verdächtiger beschäftigt ist.

Um militärische Überraschungen auszuschließen, erlaubt das G-10-Gesetz offiziell in Friedenszeiten die »strategische« Überwachung des Telefonverkehrs und die umfassende Richtfunkkontrolle durch den Bundesnachrichtendienst. Damit wurde und wird der gesamte grenzüberschreitende Telefonverkehr überwacht.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die drei Besatzungsmächte diese Kontrollen durchgeführt.

2. Dienstpflicht und Arbeitszwang:

Art. 12a Abs. 6 GG gibt die Möglichkeit der Beschränkung der Freiheit, den Beruf oder Arbeitsplatz aufzugeben, beinhaltet also die Arbeitsplatzbindung. Im Verteidigungsfall kann fast die Gesamtheit der männlichen Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter zu zivilen Dienstleistungen verpflichtet werden. Dabei handelt es sich also um eine Form des Arbeitszwanges.

Nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen ist das Streikrecht der Dienstverpflichteten in jedem Falle ausgeschlossen. Das »Notstandsarbeitsrecht« weicht in entscheidenden Punkten von den tragenden

Prinzipien des geltenden Arbeitsrechts ab. Die Position der Arbeitgeber und ihrer Verbände wird erheblich gestärkt. Die Stellung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften als soziale Vertretung wird dagegen erheblich geschwächt.

3. Zum Widerstandsrecht:

Art. 87a IV und 91 I GG erlauben den massierten Einsatz von koordinierten Polizeitruppen, Bundesgrenzschutz und Bundeswehr im Inneren »zur Abwehr einer drohenden Gefahr für ... die freiheitliche demokratische Grundordnung«. Also Einsatz auch der Bundeswehr im Inneren gegen das eigene Volk als äußerstes Mittel, z. B. im Fall eines Bürgerkrieges.

4. Der Gemeinsame Ausschuß:

Art. 53a des GG erlaubt dem Gemeinsamen Ausschuß gesetzgeberische Befugnisse auszuüben, die über das in normalen Zeiten dem Gesetzgeber Erlaubte hinausgehen. Faktisch bedeutet das die Ausschaltung des Parlaments

und die Übertragung diktatorischer Vollmachten an ein »Notparlament«. Der Gemeinsame Ausschuß nimmt Gesetzesbefugnisse des Bundestages und des Bundesrates einheitlich wahr. Da der Ausschuß aus je einem Vertreter der Landesregierungen und der doppelten Anzahl Bundestagsabgeordneter nach den Fraktionsstärken besteht, kann von einer Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung nicht die Rede sein.

423

5. Nach Art. 115c Abs.2, Ziffer 2 GG ist die Freiheitsentziehung statt 24 Stunden vier Tage möglich, wenn ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

Jochen Zimmer schreibt in »Das Gauck-Lesebuch. Eine Behörde abseits der Verfassung« zu der »Notverordnung über Sicherheitsmaßnahmen«, sie gäbe der Polizei das Recht, ohne richterlichen Haftbefehl Staatsgefährder, politisch Unzuverlässige, Sabotage-, Hoch- oder Landesverratsverdächtige in »Gewahrsam« zu nehmen. Ist denn wirklich jemand so naiv zu glauben, die zuständigen Organe würden nicht rechtzeitig infrage kommende Personen, sicherlich in diesem Falle in erster Linie »linke« Kräfte und aktive Kriegsgegner, erfassen?

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Freiheit des Einzelnen wird durch die »einfachen« Notstandsgesetze potentiell aufgehoben. Würde von allen in diesen Gesetzen vorgesehenen Befugnissen Gebrauch gemacht, so wäre jedermann in eine Vielzahl von Zwangsverhältnissen eingeordnet, die ihm keinen Raum mehr ließen zur freien, selbstbestimmten Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die viel beschworene freiheitliche, demokratische Grundordnung wäre praktisch aufgehoben.